

M 25 K 23.32889



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 25. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 2024

am 24. Oktober 2024

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. Dezember 2023 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

- 1 Der tansanische Kläger wendet sich gegen den ablehnenden Asylbescheid der Beklagten.
- 2 Im Rahmen der **Anhörung bei der Beklagten am 30. August 2019** gab der Kläger im Kern an, Tansania verlassen zu haben, da er aufgrund seiner **Homosexualität verfolgt** werde. Er sei in der Schule zweimal mit einem Mitschüler erwischt und von der Schule verwiesen worden. Seine Mutter sei in der Folge körperlich angegangen worden. Er selbst sei zunächst bei seiner Großmutter gewesen und dann in ein Internat in Kenia gekommen. Nachdem er in Kenia – aufgrund seiner guten schulischen Leistungen – in der Zeitung gestanden habe, sei man wieder auf ihn aufmerksam geworden. Er sei daher, und aus finanziellen Gründen, zurück zu seinen Großeltern nach Tansania. Von dort sei seine Reise zum Studium in der Ukraine organisiert worden. Der Krieg in der Ukraine habe dazu geführt, dass er letztlich in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei.
- 3 Die Beklagte hat den Asylantrag des Klägers mit **Bescheid vom 4. Dezember 2023** abgelehnt und die Abschiebung nach Tansania angedroht. Die Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der klägerische Vortrag zu seinem fluchtaus-

lösenden Ereignis detailarm, vage, oberflächlich, widersprüchlich und nicht nachvollziehbar sei. Der überwiegende Anteil des Sachvortrags sei allgemein gehalten. Einzelheiten seien allenfalls auf Aufforderung und zudem kurz und wenig engagiert vorgetragen worden. Sein Antwortverhalten sei geprägt davon gewesen, nur im ungefähren zu bleiben, um sich möglichst nicht in Widersprüche oder Unvereinbarkeiten zu verwickeln. Der Antragsteller berichte nur von Vorfällen in der 6. und 7. Klasse und von Belästigungen seiner Familie durch die Familie seines Exfreundes. Da der Vortrag unglaubhaft sei, komme ihm die Beweiserleichterung der Qualifikationsrichtlinie nicht zu Gute. Es sei auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Antragsteller im Falle einer Rückkehr den Maßnahmen gegen LGBTQ Personen ausgesetzt wäre, da er seine Homosexualität nicht glaubhaft gemacht habe. Sein Vortrag sei vage, detailarm und oberflächlich. Die Angaben würden aufgesetzt wirken. Ein inneres Ringen oder ein Zwiespalt wegen seiner sexuellen Orientierung habe er nicht schlüssig und nachvollziehbar vorgetragen. Die engeren Voraussetzungen der Asylanerkennung lägen daher ebenfalls nicht vor. Ebenfalls sei ein drohender ernsthafter Schaden nicht erkennbar, wobei auf die Ausführungen zum Flüchtlingschutz verwiesen wurde. Auch Abschiebungsverbote seien nicht vorhanden.

- 4 Der Bescheid wurde dem Kläger ausweislich der Postzustellungsurkunde (PZU) am **9. Dezember 2023** zugestellt.
- 5 Am **13. Dezember 2023** hat der Kläger beim Verwaltungsgericht München Klage erhoben und zuletzt beantragt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.12.2023 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen.
3. Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen.

4. Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen.

6 Zur Begründung hat er sich auf seine Angaben gegenüber der Beklagten bezogen.

7 Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom **19. Dezember 2023** beantragt,

die Klage abzuweisen.

8 Zur Begründung hat sie sich auf den angegriffenen Bescheid bezogen.

9 Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom **24. Juli 2024** auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

10 In der **mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2024** wurde der Kläger informativ angehört. Zudem wurde Beweis durch die Einvernahme des Zeugen Herrn erhoben.

11 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- sowie die vorgelegte Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

12 Über den Rechtsstreit konnte aufgrund der **mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2024** trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden. Denn in der frist- und formgerechten Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Falle des Nichterscheinens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

- 13 Die Klage ist zulässig und begründet, da die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (§ 113 Abs. 5 VwGO). Sein Vortrag ist glaubhaft.
- 14 1. Gemäß § 3 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.
- 15 Die Furcht vor Verfolgung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) ist begründet, wenn dem Ausländer die oben genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Der in dem Tatbestandsmerkmal "... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ..." des Art. 2 Buchst. d Richtlinie 2011/95/EU enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG übernommen worden ist, orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Er stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ab ("real risk"; vgl. EGMR, Große Kammer, U.v. 28.2.2008 – Nr. 37201/06, Saadi – NVwZ 2008, 1330); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. VG Ansbach, U.v. 28.4.2015 – AN 1 K 14.30761 – juris Rn. 65ff. m.V. auf: BVerwG, U.v. 18.4.1996 – 9 C 77.95, Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 4; B.v. 7.2.2008 – 10 C 33.07, ZAR 2008, 192; U.v. 27.4.2010 – 10 C 5.09, BVerwGE 136, 377; U.v. 1.6.2011 – 10 C 25.10, BVerwGE 140, 22; U.v. 20.2.2013 – 10 C 23.12 – NVwZ 2013, 936). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen.

Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23.12 – NVwZ 2013, 936; U.v. 5.11.1991 – 9 C 118.90, BVerwGE 89, 162).

16 Das Gericht muss dabei sowohl von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohender Verfolgung die volle Überzeugung gewinnen. Dem persönlichen Vorbringen des Rechtsuchenden und dessen Würdigung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Insbesondere wenn keine weiteren Beweismittel zur Verfügung stehen, ist für die Glaubwürdigkeit auf die Plausibilität des Tatsachenvortrags des Asylsuchenden, die Art seiner Einlassung und seine Persönlichkeit – insbesondere seine Vertrauenswürdigkeit – abzustellen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Asylbewerbers berücksichtigt werden (vgl. OVG NRW, U.v. 17.8.2010 – 8 A 4063/06.A juris Rn. 34). Der Asylsuchende ist insoweit gehalten, seine Gründe für eine Verfolgung bzw. Gefährdung schlüssig und widerspruchsfrei mit genauen Einzelheiten vorzutragen. Bei erheblichen Widersprüchen und Steigerungen im Sachvortrag kann dem Schutzsuchenden nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden; hierbei bilden das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und das gerichtliche Verfahren eine Einheit (vgl. BVerwG, U.v. 12.11.1985 – 9 C 27.85 – juris).

17 2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass dem Kläger in Tansania aufgrund seiner Homosexualität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen drohen.

18 2.1 Das Gericht ist nach dem Eindruck, den es von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, davon überzeugt, dass dieser homosexuell ist. Insbesondere konnte der Kläger in der mündlichen Verhandlung, die im Bescheid aufgezeigten Widersprüche erklären und schilderte u.a. glaubhaft, wie es ihm möglich war, die

Grenze zu Kenia mehrfach zu überqueren ohne aufgehalten zu werden. Er schilderte menschlich nachvollziehbar, wie seine Eltern und Großeltern sich ihm gegenüber verhalten bzw. sich für ihn eingesetzt haben. Ebenfalls nachvollziehbar und ohne Steigerungstendenzen führte er aus, welche Gefahren er für sich in Tansania sieht und, wie er in Deutschland mit seiner sexuellen Orientierung umgeht und welche Erfahrungen er macht. Dabei blieben seine Ausführungen in der mündlichen Verhandlung im Kern gleich mit seinem früheren Vorbringen vor dem Bundesamt. Überzeugend trat auch der Zeuge auf. Dieser schilderte nachvollziehbar und schlüssig, dass er mit dem Kläger in Kenia gemeinsam auf der Schule war und sie eine intime Beziehung geführt haben. Dabei waren insbesondere auch die Ausführungen zum Zustandekommen der Beziehung plausibel.

- 19 Die Einzelrichterin ist daher in der Gesamtschau, insbesondere aufgrund des Auftretens des Klägers in der mündlichen Verhandlung und der Aussage des einvernommenen Zeugen, von der Glaubhaftigkeit des klägerischen Vortrags überzeugt.
- 20 2.2 Homosexuelle bilden in Tansania eine soziale Gruppe i.S.d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Ausgehend davon, dass die Homosexualität ein für die Identität einer Person so bedeutsames Merkmal darstellt, dass diese Person nicht zu einem Verzicht darauf gezwungen werden sollte, erlaubt ferner das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung, dass diese Personen eine deutlich abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (vgl. EuGH, U.v. 7.11.2013, Rs. C-199/12 u.a. – juris Rn. 46 ff.).
- 21 Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln ist die Gemeinschaft der Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersexual, Queer-Personen (LGBTIQ) in Tansania mit rechtlichen und sozialen Einschränkungen konfrontiert. Zwar existiert kein explizites Verbot von Homosexualität, das tansanische Strafgesetzbuch sieht jedoch für „carnal knowledge against the order of nature“ (Geschlechtsverkehr wider die Natur) eine Freiheitsstrafe von 30 Jahren, für den Versuch bis zu 20 Jahre, vor. Das sansibarische Gesetz-

buch schreibt hier eine Strafe von bis zu 14 Jahren Freiheitsentzug vor. „Gross indecency“ (grob unsittliches Verhalten) wird auf dem Festland und auf Sansibar mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft. LGBTIQ-Personen sind zum Teil Polizeigewalt und Diskriminierungen im Gesundheitssektor ausgesetzt und Regierungsvertretende haben sich in der Vergangenheit gegen Homosexualität ausgesprochen. Ende 2019 erklärte der stellvertretende sansibarische Innenminister, alle Personen, die Homosexualität fördern, verhaften zu lassen. Human Rights Watch (HRW) beobachtete eine andauernde „institutionelle Homophobie“ und hält LGBTIQ-Personen in ruralen Gebieten für die am stärksten marginalisierten und isolierten Personen. Aufgrund der Kriminalisierung und Diskriminierung von Homosexualität ist die Mehrheit der LGBTIQ-Personen laut HRW gezwungen, ihre Identität zu verbergen und im Verborgenen zu leben. Zudem ist es seit dem Jahr 2016 zivilgesellschaftlichen Organisationen untersagt, HIV-Aufklärungsarbeit für homosexuelle Männer zu leisten, da dies von der Regierung als Förderung von Homosexualität betrachtet wird. Auch der Zugang zu HIV-Testzentren ist eingeschränkt und die Verteilung von Gleitmitteln als HIV-Prävention eingestellt worden. Es finden immer wieder polizeiliche Durchsuchungsaktionen bei Meetings, Räumlichkeiten von NGOs oder während Workshops statt. Nach einer Razzia in den Büros der Organisation Community Health Education Services and Advocacy (CHESA), die sich für die Rechte und gesundheitlichen Belange von LGBTIQ-Personen einsetzt, drohte der stellvertretende Gesundheitsminister Anfang 2017 mit der Veröffentlichung von Identitäten aus der LGBTIQ- Gemeinschaft. Im April 2019 wurde CHESA aus dem offiziellen Register mit der Begründung gestrichen, unethisches Verhalten befürwortet zu haben. Im Oktober 2018 kündigte der Regionalkommissar Daressalams Makonda an, eine Task Force einzusetzen, die LGBTIQ-Personen sowie Sexarbeiterinnen und -arbeiter identifizieren und verhaften sollte. Makonda rief die Zivilbevölkerung öffentlich dazu auf, LGBTIQ-Personen zu melden, verbunden mit der Warnung, dass das Zurückhalten von Informationen strafbar sei. Die tansanische Regierung distanzierte sich in einem öffentlichen Bericht von den Vorhaben Makondas, dennoch sollen Listen mit Namen von LGBTIQ-Personen in sozialen Medien veröffentlicht worden sein. Berichten zufolge sind tausende Nachrichten und

hunderte Namen von LGBTIQ-Personen gemeldet worden. Festnahmen von Personen auf Grundlage der sexuellen Orientierung fanden in den letzten Jahren vermehrt statt. In Fällen, die bis zum Jahr 2012 auftraten, kamen Betroffene nach mehrtägigen Gefängnisaufenthalten oder der Zahlung von Bestechungsgeldern frei, eine Strafverfolgung erfolgte in keinem Fall. Mit dem Regierungsantritt Magufulis im Jahr 2015 verschärfte sich der strafrechtliche Umgang mit LGBTIQ-Personen. Die WHO berichtet von über 40 Festnahmen zwischen den Jahren 2016 und 2019 auf Sansibar, in Daresalam, Geita, Tanga und in ländlichen Gebieten in Nordtansania. Ein Großteil der festgenommenen Personen wurde für mehrere Tage festgehalten und für eine rektale Untersuchung in umliegende Krankenhäuser gebracht. Alle Personen wurden anschließend entlassen und mussten zum Teil eine Kautionszahlung leisten. Betroffene berichteten von Misshandlungen und sexuellen Übergriffen durch Sicherheitskräfte und Mitinhaftierte. Organisationen, die gezielt LGBTIQ-Personen unterstützen, sind in Tansania begrenzt und werden von der Regierung in der Regel nicht toleriert. Artikel 14, 1(a) des Non-Governmental Organizations Act, 2002 lehnt die Registrierung von NGOs ab, wenn „die Tätigkeiten einer Nichtregierungsorganisation nicht von öffentlichem Interesse sind oder gegen ein geschriebenes Gesetz verstoßen.“ Um das Verbot zu umgehen, agieren Organisationen zum Teil im Verborgenen oder verlegen ihren Tätigkeitsschwerpunkt auf ähnliche Themen, wie Menschenrechte oder Gesundheitsbelange, um so eine offizielle Registrierung zu erlangen (vgl. Länderreport 45 – Tansania, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Stand: 11/2021, S. 22 ff.).

- 22 2.3 Ausgehend davon müsste der Kläger bei einer Rückkehr nach Tansania – ungeachtet dessen, ob er seine sexuelle Orientierung auslebt oder aufgrund der früheren Vorkommnisse – wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe i.S.v. § 3 AsylG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgung rechnen (vgl. a. § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 AsylG), ohne dass er Schutz im Sinne von § 3d AsylG erhalten könnte. Der Kläger kann aufgrund der landesweit gegebenen Umstände auch nicht auf internen Schutz nach § 3e AsylG verwiesen werden. Um einer Gefährdung zu entgehen könnte er sich nicht oder jedenfalls nicht anlagegemäß sexuell betätigen. Dies ist dem Kläger nicht zuzumuten (vgl. a. z.B. VG München, U.v. 19.9.2016 – M 24 K

16.31733 – UA S. 14 f.; VG Ansbach, U.v. 10.10.2013 – AN 11 K 13.30497 – juris Rn. 39 f.).

- 23 Der Klage war daher hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft stattzugeben.
- 24 Als Folge waren auch die unter Nr. 3 bis 6 des Bescheids enthaltenen Bestimmungen, die Ablehnung der Zuerkennung von subsidiärem Schutz, die Verneinung von Abschiebungsverboten, die Abschiebungsandrohung sowie das Einreise- und Aufenthaltsverbot, aufzuheben.
- 25 Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 AsylG).
- 26 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung (ZPO).